

Verbandswesen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **31 (1915)**

Heft 23

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gestellt, und es soll der Bau sofort an die Hand genommen werden.

Auch der Bau des bereits von der Gemeinde beschlossenen neuen Schulhauses in Egnach am Bodensee wird nicht mehr lange auf sich warten lassen. Der Bauplatz ist bestimmt und die Vorarbeiten sind im Gange.

In Romanshorn hat das renommierte Hotel Bahnhof (Besitzer Herr Otto Konrad) durch geschmackvolle Anbauten eine wesentliche Erweiterung seiner Restaurationsräume und zugleich eine Verschönerung erfahren, die das Bild des Bahnhofplatzes sehr vorteilhaft bereichert.

In nächster Zeit dürfte sich auch das Schicksal des Romanshorer Uferschutzplanes beim Insellentscheiden. Das große Projekt, das mit einem Kostenvoranschlag von (alles in allem) Fr. 63,000 rechnet und eine Landgewinnung von zirka 1 Fuchart vorsah, wird, da zwischen Gemeinderat und Verkehrs- und Verschönerungsverein eine Einigung leider nicht zustande kam, nicht zur Ausführung kommen. Der Verkehrs- und Verschönerungsverein wird das Werk selber ausführen, dazu aber ein weniger kostspieliges Projekt wählen. Im kommenden Winter muß der Uferschutz erstellt werden, wenn nicht noch weitere schwere Uferschädigungen an jenem schönen Areal eintreten sollen.

Der Eigentumsvorbehalt bei Lieferung von Installationsarbeiten auf Abzahlung.

(Von Rechtsanwalt Dr. Pedotti in Zürich.)

Die allgemeine durch den Krieg heraufbeschworene wirtschaftliche Depression hat das Interesse für die rechtliche Regelung des Abzahlungsgeschäftes verbunden mit Eigentumsvorbehalt wieder geweckt. Wir lesen und sehen, daß heute täglich auch die Lieferung von Installationsarbeiten gegen Ratenzahlungen angeboten wird. Während sich nun die Lieferanten von Mobilien aller Art, für welche der Kaufpreis gestundet ist, dadurch für ihre Forderung sichern können, daß sie sich das Eigentum an der gelieferten Ware vorbehalten, ist die Rechtslage der Installateure, die Beleuchtungs-, Heiz-, sanitäre oder andere Anlagen in einem Hause oder einer Wohnung erstellt haben, bedeutend schwieriger.

Die Verabredung eines Eigentumsvorbehaltes an der zu liefernden Anlage ist an und für sich nicht gänzlich ausgeschlossen. Nur die Vergütung für die vom Installateur zu leistende Arbeit, der Werklohn, kann nicht in dieser Weise gesichert werden; der Eigentumsvorbehalt kann sich immer nur auf den Kaufpreis der zu liefernden Materialien (Heizvorrichtung, Beleuchtungskörper etc.) beziehen.

In der Regel werden nun aber die gelieferten Anlagen mit dem Gebäude in derart feste Verbindung gebracht, daß sie aufhören eine selbständige Sache zu sein; durch die Inkorporierung oder Einbauung in das Gebäude werden sie Bestandteil der Liegenschaft. Mit diesem Augenblick der Einbauung fällt der Eigentumsvorbehalt dahin, da dieser nur an Mobilien möglich ist und wirkungslos wird, wenn die Mobilie Bestandteil einer Liegenschaft wird. In einem dem Bundesgericht zur Entscheidung vorgelegten Falle war das Eigentum an einer gesamten Heizanlage, also an dem ganzen Komplex der Anlage, nicht an den einzelnen Teilen vorbehalten worden. Das Bundesgericht erklärte den Eigentumsvorbehalt aus dem oben angeführten Grunde für hinfällig. Ebenso wurde bezüglich einer sanitären Anlage entschieden. Aus diesen Prinzipien ergeben sich folgende für die Installateure wichtigen Konsequenzen:

1. Der Eigentumsvorbehalt ist an zu installierenden Anlagen zulässig. Die Eintragung in das Eigentumsverhaltsregister kann nicht verweigert werden.

2. Mit der Installation der Anlage fällt der Vorbehalt aber dahin, wenn diese derart eng mit der Liegenschaft verbunden wird, daß sie ohne Veränderung ihres Wesens nicht mehr von ihr getrennt werden kann. Das trifft zu bei der Einbauung von sanitären Anlagen, Legung von Röhren und dergl.

3. An einzelnen Teilen der Anlage ist der Eigentumsvorbehalt jedoch zulässig, wenn diese Teile nicht fest mit der Liegenschaft verbunden werden. So können Beleuchtungskörper, Heizapparate und dergl. unter Eigentumsvorbehalt verkauft werden, wenn ihre Verbindung mit dem Gebäude nur eine lockere, jederzeit wieder lösbare ist.

Die Installateure, die für ein Gebäude Arbeit und Material liefern, können sich für ihre Forderung nur durch die Geltendmachung des Bauhandwerkerpfandrechts, das auch ihnen zusteht, sichern. Der Eigentumsvorbehalt wird eben nur in den selteneren Fällen möglich sein.

Verbandswesen.

Internationaler Mittellandsverband. Die von der schweizerischen Gruppe des Internationalen Mittellandsverbandes bestellte Kommission beriet im Bürghaus in Bern die Maßnahmen für interimistische Übernahme der Verbandsleitung und Fortsetzung der Verbandstätigkeit und beschloß eine bezügliche Enquete bei Verbandsmitgliedern der verschiedenen Nationen. Das Komitee sieht eine Konferenz des Internationalen Zentralausschusses für den Herbst vor.

Verkaufsgenossenschaft Schweizerischer Heimatschutz. Am 28. August gründeten in Bern Freunde des Heimatschutzes, die aus allen vier Landesteilen der Schweiz zusammengelassen waren, die Verkaufsgenossenschaft S. H. S. (Schweizerischer Heimatschutz). Diese bezweckt den Zusammenschluß von Künstlern, Kunstgewerblern, Heimarbeitern und sonstigen Anhängern der Heimatschutzbestrebungen zur Herstellung und zum Verkauf mustergültiger Heimeandenken. Diese neue Organisation bedeutet gewissermaßen die Fortsetzung des Basars im „Dörfli“ der Schweizerischen Landesausstellung in Bern. Dort wurde zum erstenmal versucht, Kesse- und Ausstellungsandenken zu verkaufen, die in Form, Farbe und Material schweizerisch waren. Man wollte damit Front machen gegen die faßen und einfältigen „Sovvenits“, die bis jetzt bei uns den Markt beherrschten. Das neue Unternehmen, das unter dem Protektorat der Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz steht, soll auf die ganze Schweiz ausgedehnt werden. Es sind Verkaufsstellen geplant, bei denen jeweilen die für die betreffenden Landesteile typischen Andenken verkauft werden. Alle Gegenstände, die von einem künstlerischen Ausschuss zum Verkauf zugelassen werden, haben als Qualitätsmarke das Zeichen „S. H. S.“, das gesetzlich geschützt ist. Aber nicht nur der Sinn für Qualitätsarbeit soll geweckt und verbreitet werden, sondern es soll gleichzeitig versucht werden, die wirtschaftliche Lage unserer bedrängten Heimarbeiter zu verbessern und Absatzgebiete für ihre Produkte zu schaffen.

Die Verkaufsgenossenschaft S. H. S. hat ihren Sitz in Bern. In den Vorstand wählte die Gründerversammlung Fräulein Emilie Cherbuliez, Kunstmalerin Chr. Conradin (Zürich), Direktor F. Praetere und Lithograph F. Wassermann (Basel). Zum Obmann wurde bestimmt Direktor H. Greuter in Bern. Da es sich bei dem Unternehmen nicht nur um eine Geschmacksfrage handelt, sondern um wirtschaftliche Interessen, um die

Förderung des Schweizerischen Gewerbes und die Erhaltung der alten und schönen Hausindustrie, so verdient die neue Genossenschaft die Unterstützung der weitesten Kreise. Sie will durch gemeinsame Arbeit Gleichgesinnte der vier Landesteile vereinigen und so eine Förderung erfüllen, die gerade in der gegenwärtigen Zeit von größter Bedeutung ist.

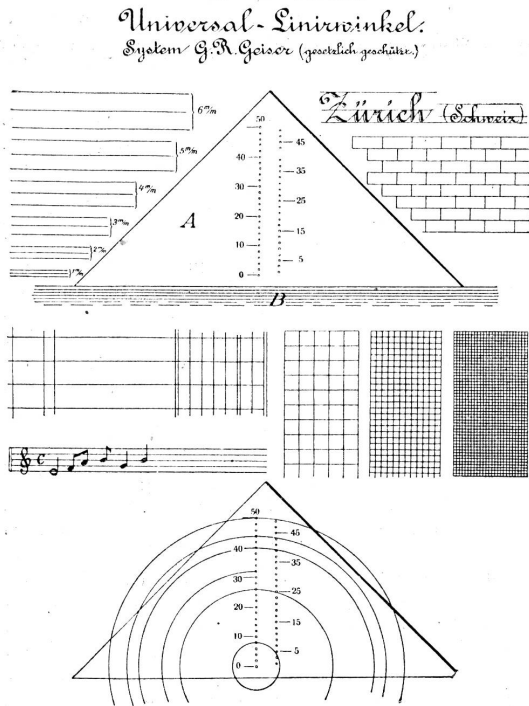
Universal-Linierwinkel.

(Eingefandt.)

Alles Gute muß sich mit der Zeit Bahn brechen und seine ihm gebührende Anerkennung finden. Dies verdient u. a. auch der Universal-Linierwinkel, System G. N. Geiser, worüber Herr Fr. Becker, Generalstabschef, Prof. am eidg. Polytechnikum wie folgt schreibt: „Dieses außerordentlich einfache und handliche, wie zugleich solide Instrument aus glashelem Celluloid erlaubt rasch und sicher die mannigfachsten technischen Lineaturen auszuführen, ohne daß dafür eine besondere Einteilung gemacht werden muß, wie namentlich auch Lineaturen für einfache technische Schriften, Kreisbogen, Quadranten etc. etc.“

Es dürfte sich dieser Linierwinkel seiner vielseitigen Verwendbarkeit und praktischen Ausführung wegen für Techniker, Gewerksleute, wie für Schüler aller Anstalten als vorzügliches Hilfsmittel eignen und dementsprechend einbürgern.“

In ähnlichem Sinne haben sich bisher eine namhafte Anzahl Fachleute und Besitzer des Universal-Linierwinkels geäußert.



Aus den obenstehenden Skizzen ist die vielseitige Anwendung des handlichen Zeicheninstrumentes ohne weiteres ersichtlich und es ist die Gebrauchsanweisung kurz folgende: Zur Anwendung des Linierwinkels A lege man denselben an den durch die Kreisbogen, Lineal oder dergleichen gebildeten Anschlag B, stecke hierauf die Spitze eines etwas harten, möglichst senkrecht gehaltenen Blei-

stiftes in eines der konischen Löcher und ziehe durch Aufpressen des Winkels mit der den Bleistift führenden Hand, den ersteren seitwärts nach links oder rechts.

Um den Linierwinkel zum Ziehen von Kreisbogen zu benutzen, stecke man eine Nadel oder einen zweiten Bleistift in das erste Loch der Skala.

Der Linierwinkel enthält noch seitlich den beiden Skalen, Extraktstellungen für Schriftenlineaturen, die jedoch auf der vorstehenden Skizze A nicht ersichtlich sind.

Die Universal-Linierwinkel können direkt vom Erfinder, G. N. Geiser, techn. Bureau, Forchstraße 106, Zürich 7, oder von jedem bessern Zeichenutensiliengeschäft bezogen werden.

Verschiedenes.

Aufnahme der Warenbestände in der Schweiz. Der Bundesrat hat gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 über Maßnahmen zum Schutz des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität folgende Beschlüsse gefasst:

Art. 1. Der Bundesrat ordnet, soweit sich ein Bedürfnis hierfür geltend macht, die Aufnahme der Bestände von Waren an, die sich im Lande befinden. Er kann hierfür die Mitwirkung der Kantons-, Bezirks- und Gemeindebehörden, sowie beruflicher Genossenschaften und Verbände in Anspruch nehmen und deren Vorstände mit den erforderlichen Vollmachten ausrüsten. Er kann diese Befugnis an Kantons-, Bezirks- und Gemeindebehörden übertragen.

Art. 2. Unwahre Angaben über die vorhandenen Warenbestände gegenüber den mit der Bestandaufnahme beauftragten Organen werden mit Geldbuße bis auf 10,000 Fr. bestraft.

Art. 3. Die Verfolgung und Beurteilung dieses Vorgehens liegt den Kantonen ob. Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Februar 1853 findet Anwendung.

Art. 4. Das politische Departement und das Volkswirtschaftsdepartement werden mit dem Vollzug beauftragt.

Lederpreise. Die Verhältnisse im Gerbereigewerbe deuten seit einiger Zeit auf kommende Änderungen in den Lederpreisen hin. Letzter Tage fanden nun in Bern Konferenzen der Delegierten der Gerber- und der Häute- und Fellelieferanten-Genossenschaft statt, an der sich auch das Volkswirtschafts-Departement vertreten ließ. Am 26. August vereinigte nun, wie wir vernehmen, eine dritte Konferenz sämtliche Interessengruppen: die Häute- und Fellelieferanten-Genossenschaft, die Vertreter der Gerber, der Sattler, der Schuhmacher, der Lederhändler und der Schuhfabrikation, sowie der zuständigen Amtsstellen des Bundes. Es konnte eine vollständige Einigung erzielt werden. Die Preise für Häute und Felle bleiben unverändert, dagegen soll eine in bescheidenem Rahmen gehaltene Lederpreiserhöhung eintreten, entsprechend dem höheren Preis der notwendigen Rohmaterialien für die Gerberei, namentlich der Gerbstoffe. Diese Preiserhöhung beträgt 5—10 % der bisherigen Preise. Den Zeitpunkt des Eintrittes der Preiserhöhung setzt das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement fest.

Die diesjährige Ausstellung der Schülerarbeiten des Technicums in Burgdorf (Bern) ist neuerdings ein Beweis, mit welcher Umsicht und Erkenntnis der praktischen volkswirtschaftlichen Forderungen, unter Wahrung ästhetischer Rücksichten, auf den verschiedenen Gebieten der Technik und des Bauwesens an dieser Anstalt gearbeitet wird.

Abgesehen vom Ausland, wird der Inlandbedarf an